



Entwurf

Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

(AFZFG)

(Streichung der Frist zur Einreichung der Gesuche
um Solidaritätsbeiträge)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
vom 17. Januar 2020¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 2020²,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 30. September 2016³ über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1

¹ Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags sind bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Art. 6 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 7 Betrag und Auszahlung

¹ Der Solidaritätsbeitrag beträgt pro Opfer 25 000 Franken.

² Er wird den Opfern ausbezahlt, deren Gesuch gutgeheissen wurde.

¹ BBI 2020 1639

² BBI 2020 1653

³ SR 211.223.13

Art. 19 Bst. b

Aufgehoben

Art. 21b Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Gesuche, die zwischen dem 1. April 2018 und dem Inkrafttreten der Änderung vom ... bei der zuständigen Behörde eingereicht worden sind, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung eingereicht. Dies gilt auch für Gesuche desselben Zeitraums, auf die nicht eingetreten worden ist, weil die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Frist gemäss Artikel 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴ nicht erfüllt waren.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es am ersten Tag des ersten Monats nach dem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft. Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

⁴ SR 172.021